

Jede Einforderung weiterer Einzahlungen nicht voll eingezahlter Stammeinlagen ist unter Angabe des eingeforderten Betrages von sämtlichen Geschäftsführern beim GBOERA anzumelden und von diesem zu veröffentlichen Art. 411 Abs. 1 PGR.

Mit der Anmeldung einer nachträglichen Voll- oder Teilliberierung des Stammkapitals (Art. 411 Abs. 1 PGR) sind dem GBOERA folgende Belege einzureichen (Art. 75 Abs. 1 ÖRegV):

- a) die öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zur Änderung der Statuten und ihrer Feststellungen;
- b) eine beglaubigte Ausfertigung der Statuten;
- c) bei Barliberierung eine Bescheinigung, aus der ersichtlich wird, bei welchem Bankinstitut die Einlagen hinterlegt sind;
- d) die Jahresrechnung oder der Zwischenabschluss, wenn das Kapital aus frei verwendbarem Eigenkapital liberiert wurde oder eine Bestätigung der Revisionsstelle;
- e) die Sacheinlageverträge und, soweit vorhanden, die Sachübernahmeverträge mit Beilagen;
- f) die Erklärung der Geschäftsführer, dass keine Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungen getätigt und keine Gründervorteile oder andere besondere Vorteile gewährt wurden, oder dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungen getätigt oder keine Gründervorteile oder anderen Vorteile gewährt wurden, als die in den Statuten erwähnten.

Das GBOERA seinerseits prüft, ob die öffentliche Urkunde folgende Angaben enthält (Art. 75 Abs. 2 ÖRegV):

- a) den Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Statutenänderung betreffend die Höhe der geleisteten Einlagen und,